

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 37

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diejenigen, welche als Schüler aufgenommen zu werden wünschen, haben eine Aufnahmsprüfung nach den Anforderungen des für dieselben festgestellten Regulativs zu bestehen.

Aufnahmsprüfungen werden abgehalten werden:

- 1) in Zürich am 9. Oktober um 8 Uhr Vormittags, Zimmer Nr. 14 der Universität, und wenn nöthig, jedoch nur zur Aufnahme in den ersten Jahreskurs, auch
- 2) in Bern am 1. Oktober um 8 Uhr Vormittags im Gebäude des Progymnasiums und
- 3) in Lausanne am 4. Oktober um 8 Uhr Vormittags im Gebäude der Akademie.

Die Anmeldungen derjenigen, welche als Schüler einzutreten wünschen, haben sich spätestens am 24. September bei der Kanzlei des Polytechnikums (Zürich, Stiftsgebäude) zu erfolgen und es müssen derselben zu diesem Zwecke bis zum genannten Tage folgende Schriften zugesandt werden:

- 1) Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Namen und Heimatsort des sich Anmeldenden; die Bezeichnung des Berufes, zu welchem er sich ausbilden, so wie die Fachschule, und des Jahreskurses, in welche er eintreten will; die Unterschrift seiner Eltern oder Vormünder und die Erklärung, in welcher der drei genannten Städte der Angemeldete seine Aufnahmsprüfung zu bestehen wünscht;
- 2) einen Altersausweis, indem in der Regel das 17. (für den 2. Jahreskurs das 18.) Altersjahr gefordert wird.
- 3) ein genügendes Sittenzeugniß, so wie Zeugnisse über die Vorstudien.

Bern. S a a n e n. (Korr.) §. 42 des noch in Kraft bestehenden Schulgesetzes von 1835 legt dem Polizeirichter die Pflicht auf, solche Eltern, welche ihre Kinder gleichwol unfleißig in die Schule schiken, wenn sie deshalb von der Ortsschulkommission an ihre Pflicht gemahnt worden sind, und deswegen durch dieselbe dem Richter zur Bestrafung überwiesen werden müssen, mit einer Buße von Fr. 1 bis 5 oder mit einer Gefangenschaft von 6 bis 48 Stunden zu bestrafen. Allein es gibt Herren Gerichtspräsidenten, welche diese Gesetzesbestimmung zu inhuman finden und statt ihr Folge zu geben und ihnen überwiesene saumselige Eltern, die seit Jahren ihre Kinder höchst unfleißig in die Schule schiken, und deshalb durch die Ortsschulkommission zur Bestrafung überwiesen werden müssen, gar nicht bestrafen; sondern nur „so kräftig ermahnen und mit der strengsten „Estrafe bedrohen, im Falle fernerer gleichen Wiederhandlungen.“

Heißt ein solches Verfahren nicht dem Gesetze eine Nase drehen, und kann man da nicht ohne Brille zwischen den Zeilen lesen: Ihr guten Leute, ihr dauert mich, daß ich euch habe Mühe machen müssen; den ihr habet Recht und die Schulkommission hat Unrecht, daß sie euch verleidet hat!

Ist es den obersten Landesbehörden mit dem Gedeihen des Schulwesens wirklich ernst, so halten sie ihre Beamten zur strengen Erfüllung ihrer Pflicht an — und es wird mit dem unfleißigen Schulbesuch bald besser werden. Denn solche Erfahrungen dienen nur dazu, den Eifer und Muth der Behörden zu lähmen, welche über den Schulbesuch zu wachen haben.

— Am 3. Oktober nächsthin, von Morgens 7 Uhr an, findet im Hochschulgebäude in Bern eine allgemeine Patentprüfung nach §. 63 des Primarschulgesetzes vom 13. März, 1835 statt. Die Prüfung geschieht nach dem Regulativ, welches im Amtsblatt vom 19. April 1856 bekannt gemacht ist. Insbesondere werden die Bewerber und Bewerberinnen auf folgende Vorschriften dieses Regulativs aufmerksam gemacht:

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich spätestens 10 Tage vorher bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizufügen:

- 1) einen Taufschein;
- 2) einen Heimatschein;
- 3) Bericht über genossenen Unterricht und kurze Angaben über seine Lebensverhältnisse;
- 4) ein Sittenzeugniß von kompetenter Behörde und
- 5) im Fall er schon als Lehrer angestellt war, ein Zeugniß von der betreffenden Ortsschulkommission.

— **Er len b a c h.** (Korr.) Hier ist es fast Regel, im Laufe des Sommers mit den Schülern eine Bergreise zu machen. Auch dieses Jahr wurde lebhaft davon gesprochen, als inzwischen sich das Unglück in Merligen etc. ereignete.

Auf eine leise Anregung von meiner Seite entschlossen sich die Schüler meiner Klasse, lieber für dieses Jahr die Lustreise zu unterlassen und den durch den Wasserschaden hart bedrängten Armen ein Scherflein zur Unterstützung zusammen zu legen.

Anm. d. Red. Wie edel und nachahmenswerth ist diese Aufopferung eines lieben, für Kinder allemal festlichen Ausfluges zu Gunsten der vom Unglück getroffenen Mitbrüder. Dank und Gottes Segen den wackern Schülern zu G.! Alle Anerkennung aber auch den Lehrern, die das Saatsfeld christlichen Denkens und Handelns so zu bestellen wissen! —

Luzern. In dem letzten Schuljahre bestanden in unserm Kanton 425 Alltagschulen, nämlich 206 Winterschulen, 184 Sommerschulen und 35 Jahresschulen. Dieselben wurden besucht von 11,126 Knaben und 10,171 Mädchen. Im Ganzen also von 21,297 Kindern, etwa 800 Freischüler nicht mitgerechnet, besucht. Daneben wurden an 120 Orten Fortbildungsschulen gehalten, davon aber 77 Schulen theilweise oder ganz in Verbindung mit der Alltagschule. Die Fortbildungsschulen wurden von 1322 Knaben besucht und zwar durchschnittlich an 25½ Schultagen. Endlich bestanden in dem genannten Schuljahre 38 Arbeitsschulen für Mädchen, welche jede durch-